

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatspolitische Kommission
des Nationalrats

VernehmlassungSPK.consultation-
CIP@parl.admin.ch

9. September 2026

23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Umsetzung der rubrizierten parlamentarischen Initiative eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der parlamentarischen Initiative. Er teilt die Auffassung, dass ausländische Personen, die sich einer Straftat gemäss Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) schuldig gemacht haben, des Landes zu verweisen sind. Die Härtefallklausel gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB soll deshalb nur restriktiv angewandt werden. Der vorgeschlagene Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB wird deshalb begrüsst, weist jedoch aus folgenden Gründen Optimierungsbedarf auf.

In Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB soll geregelt werden, bei welchen Tatbeständen die Bindungen der beschuldigten Person zu ihrem Heimatland im Rahmen der Härtefallprüfung nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt werden dürften. Genannt wird darin beispielsweise der einfache Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB, nicht jedoch der qualifizierte Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 3 StGB, obwohl beide Tatbestände mit der gleichen Strafandrohung belegt sind. Die entsprechende Differenzierung im vorgeschlagenen Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB ist demzufolge nicht nachvollziehbar.

Gemäss dem Text der parlamentarischen Initiative soll die neue Regelung insbesondere bei Gewaltdelikten gelten. Im neu vorgeschlagenen Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB werden aber zum einen Tatbestände ausgeklammert, die durchaus auch Gewaltkomponenten enthalten können. Zum anderen umfasst Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB Tatbestände, die auch ohne Gewaltkomponente verwirklicht werden können. Auch deshalb erweist sich die gewählte Ausgestaltung der vorgeschlagenen Bestimmung als nicht optimal.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat eine Anpassung des vorgeschlagenen Art. 66a Abs. 2^{bis} StGB in den zwei vorstehend erwähnten Punkten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin